



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2264/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 24.06.2014

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Gerhard Merz - MdL -, SPD-Fraktion und Klaus Dieter Grothe,
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Termin Oberbürgermeister/-innenwahl 2015

- Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2014 -

Antrag:

„Die Direktwahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen wird am 14. Juni 2015 durchgeführt. Eine gegebenenfalls notwendige Stichwahl findet zwei Wochen später, am 28. Juni 2015 statt. Vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages soll die Wahl zusammen mit der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Gießen durchgeführt werden.“

Begründung:

Die Oberbürgermeisterdirektwahl ist nach § 42 Abs. 3 HGO grundsätzlich **frühestens sechs** und **spätestens drei** Monate vor Freiwerden der Stelle an einem **Sonntag** durchzuführen.

Das Ende der Wahlzeit ist mit Ablauf des 12. Dezember 2015 erreicht, d. h. am 13. Dezember 2015 wird die Stelle frei. Somit ergibt sich für die Oberbürgermeister-Direktwahl zunächst ein Zeitkorridor von Sonntag, den **14. Juni 2015** bis Sonntag, den **13. September 2015**.

Eine möglicherweise notwendig werdende Stichwahl ist gem. § 39 Abs. 1b HGO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Hauptwahl durchzuführen.

Nach §§ 2 Abs. 3 und 42 KWG darf die OB-Wahl (auch die Stichwahl) u. a. gemeinsam mit einer anderen Direktwahl durchgeführt werden.

Die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Gießen käme dafür in Betracht. (Diese muss gem. § 38 Abs. 3 HKO aufgrund des Endes der Wahlzeit am 20. Januar 2016 grundsätzlich zwischen dem 20. Juli und 20. Oktober 2015 stattfinden. Von diesem gesetzlichen Zeitrahmen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats kann aber bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn sie dadurch mit einer anderen Wahl zusammengelegt werden kann, § 42 Abs 3 HGO - hier mit der Direktwahl der/des Oberbürgermeisters/in der Stadt Gießen. Dies ist durch den Kreistag des Landkreises Gießen zu beschließen.)

Bei der Bestimmung eines Wahltages sind mit Blick auf organisatorische Vorteile sowie Vorteile bei der Wahlbeteiligung auch Rahmenbedingungen wie Ferien- oder Semesterferientage und lokale Ereignisse zu berücksichtigen.

Die Sommerferien liegen 2015 in der Zeit zwischen dem 27. Juli bis zum 4. September. Die vorlesungsfreie Zeit an der Justus-Liebig-Universität wird in der Zeit zwischen dem 17. Juli und dem 1. Oktober 2015 liegen. Die o. g. Termine tragen dem Rechnung.

Auch aufgrund organisatorischer Vorteile sowie Kosteneinsparungen ist aus Sicht der Abteilung Wahlen ein Zusammenlegen der OB-Wahl mit der Direktwahl des Landrats sinnvoll. Grundsätzlich reduzieren sich bei einer Zusammenlegung von Wahlen die Tage, an denen innerhalb eines relativ geringen Zeitraums circa 600 Wahlvorstandsmitglieder gewonnen werden müssen.

Für die SPD-Fraktion

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerhard Merz, MdL

Klaus-Dieter Grothe